

Initiativen auf der Tagesordnung der 31. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8947 vom 19.11.2025
2. Initiativdrucksache 19/9030 vom 26.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/9031 vom 26.11.2025
4. Initiativdrucksache 19/9032 vom 26.11.2025
5. Initiativdrucksache 19/9033 vom 26.11.2025
6. Initiativdrucksache 19/9034 vom 26.11.2025
7. Initiativdrucksache 19/9038 vom 27.11.2025
8. Initiativdrucksache 19/9039 vom 27.11.2025
9. Initiativdrucksache 19/9040 vom 27.11.2025
10. Initiativdrucksache 19/9041 vom 27.11.2025
11. Initiativdrucksache 19/9042 vom 27.11.2025
12. Initiativdrucksache 19/9043 vom 27.11.2025
13. Initiativdrucksache 19/9044 vom 27.11.2025
14. Initiativdrucksache 19/9045 vom 27.11.2025
15. Initiativdrucksache 19/9046 vom 27.11.2025
16. Initiativdrucksache 19/9093 vom 27.11.2025
17. Initiativdrucksache 19/9102 vom 01.12.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Kommunen besser beim Hochwasserschutz an Freistaat-Gewässern entlas- ten!

(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 10 Buchst. a wird Art. 42 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„**Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 10 % der Ausbaukosten.**“

Begründung:

Der Hochwasserschutz an Gewässern erster und zweiter Ordnung ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Die bisherige Beteiligung der Kommunen an den Ausbaukosten hat in der Praxis zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt und oft dazu beigetragen, dass dringend notwendige Maßnahmen verzögert oder nicht umgesetzt wurden. Eine Reduzierung der kommunalen Beteiligung auf 10 % stellt eine klare und sachgerechte Aufgabenverteilung her, verbessert die Planbarkeit für die Kommunen erheblich und ermöglicht einen schnelleren Ausbau des Hochwasserschutzes im gesamten Freistaat Bayern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Kommunen bei Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung entlasten (Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Führt eine Gemeinde Maßnahmen des Hochwasserschutzes an Gewässern dritter Ordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 durch, beteiligt sich der Freistaat Bayern an den zuwendungsfähigen Kosten mit 70 %.““

Begründung:

Der Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung liegt bislang vollständig bei den Gemeinden. Gerade kleine Bäche und Zuflüsse verursachen jedoch bei Starkregenereignissen erhebliche Gefahren, die die kommunale Leistungsfähigkeit vielfach übersteigen. Mit dem Wasserentnahmehentgelt verfügt der Freistaat Bayern künftig über eine neue, zweckgebundene Einnahmequelle für die Wasserwirtschaft. Eine Beteiligung des Freistaates Bayern von 70 % ist sachgerecht, stärkt die kommunale Handlungsfähigkeit und sorgt für eine zeitgemäße und faire Aufgabenverteilung im Hochwasserschutz.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gerechtigkeit beim Wassercent – Ausnahmen zurückfahren!
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 78 Abs. 3 wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird die Angabe „, „ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
„12. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 1 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.“
3. Nr. 13 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen für das Wasserentnahmementgelt sind im Gesetzentwurf der Staatsregierung so weit gefasst, dass die ökologische Lenkungswirkung des Wassercents erheblich abgeschwächt wird. Insbesondere die vollständige Entgeltbefreiung von Wasser- und Bodenverbänden für Bewässerungszwecke ist fachlich nicht gerechtfertigt, da diese Verbände erhebliche Wassermengen entnehmen, häufig in Trockenperioden und aus sensiblen Grundwasserleitern. Die Ausnahme widerspricht dem Verursacherprinzip, schafft Fehlanreize und führt zu systematischer Ungleichbehandlung gegenüber Einzelbetrieben.

Auch der vorgesehene Freibetrag von 5 000 m³ pro Jahr ist unverhältnismäßig hoch und bewirkt, dass viele gewerbliche Entnahmen vollständig entgeltfrei bleiben. Eine Absenkung auf 1 000 m³ stellt eine angemessene Balance zwischen Verwaltungsvereinfachung, Ressourcenschutz und Kostengerechtigkeit her. Durch die Zusammenführung und Reduzierung weiterer Ausnahmen wird das Entgeltsystem einfacher, transparenter und vollzugsstärker, ohne Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu behindern. Insgesamt stärkt der Änderungsantrag die ökologische Wirksamkeit des Wasserentnahmementgelts und sorgt für mehr Fairness gegenüber privaten Haushalten, die längst vollständig nach Verbrauch zahlen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wasserzähler verpflichtend einführen!
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 79 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Entnahmemengen sind durch geeignete technische Messeinrichtungen (insbesondere Wasserzähler) zu erfassen. ²Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind vom Entgeltpflichtigen zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Messpflicht nur zulassen, wenn die Installation einer Messeinrichtung technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. ⁴In diesen Fällen hat der Entgeltpflichtige ein anerkennungsfähiges, nachvollziehbares Ersatzmittlungsverfahren vorzulegen.“

Begründung:

Der Wassercents soll gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erhoben werden. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Abrechnung auf tatsächlichen, gemessenen Entnahmemengen beruht. Die Staatsregierung verzichtet im Entwurf ausdrücklich auf eine Messpflicht und eröffnet stattdessen eine Wahlfreiheit zwischen dem genehmigten „Bescheidswert“ und der freiwilligen Meldung der tatsächlichen Entnahme. Dieses Modell führt zwangsläufig zu ungleichen Belastungen, fehlender Transparenz und erheblichen Vollzugsproblemen.

Private Haushalte zahlen seit Jahrzehnten bis auf wenige Ausnahmen selbstverständlich nach Wasserzähler. Für Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und andere Großentnehmer hingegen soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Schätzwerte oder die – oftmals deutlich überhöhten – Genehmigungswerte zurückzugreifen. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und unterläuft das Verursacherprinzip. Ohne verpflichtende Messung kann zudem keine verlässliche Datengrundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen entstehen.

Auch die Kreisverwaltungsbehörden bestätigen, dass die Festsetzung des Entgelts ohne Zählerpflicht erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht: Nachermittlungen, Schätzverfahren und Konflikte mit Entgeltpflichtigen sind absehbar. Eine technische Messeinrichtung stellt demgegenüber die einfachste, klarste und rechtssicherste

Grundlage für eine faire Abrechnung dar. Die Pflicht zur Installation von Wasserzählern ist bereits in zahlreichen Bundesländern mit Wasserentnahmementgelt Standard.

Die vorgesehene Ausnahmeklausel stellt sicher, dass in technisch oder wirtschaftlich begründeten Sonderfällen keine unverhältnismäßige Belastung entsteht, ohne den Grundsatz der Messpflicht infrage zu stellen.

Der Landtag sollte die Chance nutzen, ein modernes, vollzugsstables und gerechtes System zu etablieren. Eine Zählerpflicht ist dafür zwingend erforderlich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser besonders schützen!
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 79 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Wasserentnahmementgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter Oberflächenwas-
ser und oberflächennahem Grundwasser. ²Für Entnahmen aus Tiefengrundwasser be-
trägt das Wasserentnahmementgelt 1,00 € pro Kubikmeter.“

Begründung:

Tiefengrundwasser ist eine besonders wertvolle und nicht kurzfristig regenerierbare Ressource. Es handelt sich häufig um jahrhunderte- bis jahrtausendealte Grundwasserleiter, deren Neubildungsrate gering ist und die für die langfristige Trinkwasserversorgung in Bayern von zentraler Bedeutung sind. Eine Entnahme aus diesen tiefen Aquiferen ist daher erheblich eingriffsintensiver als die Nutzung oberflächennaher Grundwasserleiter.

Der Gesetzentwurf differenziert jedoch nicht zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken und stellt Tiefengrundwasser mit oberflächennahem Grundwasser gleich. Diese Gleichbehandlung wird der ökologischen Bedeutung und der Schutzbedürftigkeit dieser Ressource nicht gerecht. In zahlreichen Regionen Bayerns – etwa Franken oder Schwaben – ist bereits heute eine deutliche Absenkung tiefer Grundwasserleiter zu beobachten, was langfristige Risiken für die öffentliche Wasserversorgung mit sich bringt.

Eine eigenständige Entgeltkategorie für Tiefengrundwasser setzt einen klaren Lenkungsimpuls, schützt besonders sensible Wasservorräte und schafft Kostengerechtigkeit: Wer aus besonders schützenswerten, nicht kurzfristig regenerierbaren Grundwasserleitern entnimmt, trägt stärker zur Sicherung der Ressource bei. Dies entspricht vollumfänglich dem Verursacherprinzip der EU-Wasserrahmenrichtlinie und wird in anderen Bundesländern bereits ähnlich gehandhabt.

Mit einem Entgelt von 1,00 € pro Kubikmeter wird ein aus ökologischer Perspektive angemessener Wert angesetzt, der zugleich die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen stärkt und einen Anreiz schafft, Entnahmen auf weniger empfindliche Ressourcen zu lenken.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Grundwasserschutz im überragenden öffentlichen Interesse
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

,1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Anwendungsbereich“ die Angabe „, Ziele und allgemeine Grundsätze“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Der Schutz des Grundwassers und der Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten liegen im überragenden öffentlichen Interesse. ²Dabei ist dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen.

(3) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

- mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
- die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
- beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
- Grundwasser ist auch als Lebensraum für eine hochgradig gefährdete, an spezielle Bedingungen angepasste Lebensgemeinschaft zu schützen,
- der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden,
- die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung aus Gewässerbenutzungen geschützt werden,
- Oberflächengewässer sollen gegen klimabedingte Erwärmungen durch die Entwicklung von standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen geschützt werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutz- und artenschutzfachlichen Zielsetzungen kollidiert, und
- die Wiederherstellung der gewässertypischen Hydro- und Morphodynamik soll als Ziel verwirklicht werden.

(4) ¹Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften. ²Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden. ³Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. ⁴Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. ⁵Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben. ⁶Benutzungen des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dürfen nur im Rahmen eines angemessenen Anteils an der aktuellen Neubildung zugelassen werden. ⁷Bei der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.“
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 37 werden die Nrn. 2 bis 38.

Begründung:

Der Klimawandel rückt das Thema „Wasser“ als bedeutendes Zukunftsthema in den Vordergrund. Der Umgang mit Wasser muss sich deshalb an den neuen Bedingungen der Klimaanpassung orientieren. Deshalb muss dem Schutz von Grundwasser ebenso wie dem Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden.

Sauberer Wasser ist kostbar und lebensnotwendig. Deshalb sind der sparsame Umgang und der Schutz vor stofflichen Belastungen von herausragender Bedeutung. Der Hochwasserschutz soll vor allem durch natürliche Lösungen effektiv und mit vielseitigem Nutzen für den Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz sowie den Landschaftswasserhaushalt umgesetzt werden. Der natürliche Rückhalt des Wassers in der Fläche muss verbessert werden und Verdichtung und Versiegelung von Böden sind möglichst zu vermeiden. Sowohl Kühlwasserentnahmen als auch Wärmeentnahmen können negative thermische Belastungen hervorrufen. Bei Oberflächengewässern sollten standortgerechte Begleitgehölze gefördert werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, wie etwa dem Wiesenbrüterschutz, im Widerspruch steht. Dabei ist neben der Anlage durch Pflanzungen auch die natürliche Eigenentwicklung zu fördern. Auch die Regionalplanung und die Bauleitplanung müssen die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes berücksichtigen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Schwammlandschaften statt Entwässerung – ein neuer Umgang mit Drainagen

(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

,6. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„²Die erstmalige Einrichtung künstlicher Entwässerungseinrichtungen (Drainagen und Entwässerungsgräben) zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, ist untersagt. ³Bestehende künstliche Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) und die Grabenpflege zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind bis zum Jahr 2035 auf ihre Auswirkungen zum Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie zum Hochwasserrückhalt und auf ihre Entbehrlichkeit zu überprüfen. ⁴Ziel der Überprüfung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche, die auf Grundlage der Überprüfung umgesetzt werden sollen. ⁵Bestehende, nicht zwingend benötigte Entwässerungseinrichtungen sollen dort, wo es schadlos möglich ist, sukzessive in Einrichtungen zum dezentralen natürlichen Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes umgewandelt werden. ⁶Zu diesem Zweck wird ein entsprechendes Programm erarbeitet und im Rahmen bestehender Haushaltsmittel mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 37 werden die Nrn. 7 bis 38.

Begründung:

Flächen mit hohem Grundwasserstand und Moorböden sind wichtige Kohlenstoffspeicher. Eine weitere Entwässerung zur kommerziellen Nutzung ist deshalb zu überprüfen

und möglichst in sogenannte „Schwammlandschaften“ zu überführen, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes dienen. Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) enthält den Auftrag, eine Anpassungsstrategie zu entwickeln, die insbesondere den Schutz und die Renaturierung von Moorflächen umfasst. Der Rückbau von Drainagen ist in diesem Zusammenhang eine fachlich naheliegende Maßnahme, weil er die Wiedervernässung ermöglicht und damit die Renaturierung unterstützt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser bewahren
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:
„Art. 29a
Tiefengrundwasser

„¹Unter Tiefengrundwasser wird hier Grundwasser aus dem zweiten Grundwasserstockwerk oder tieferen Grundwasserstockwerken verstanden, dessen Regenerationszeit mindestens 50 Jahre beträgt. ²Näheres wird durch eine Verordnung geregelt. ³Neue Anträge, die sich auf eine Genehmigung der Nutzung von Tiefengrundwasser beziehen, dürfen ab dem 1. Januar 2026, bei entsprechender Erfordernis, nur noch für die öffentliche Wasserversorgung und in Sonderfällen für balneologische und geothermische Nutzungen oder bei europäischen Vorgaben für geschützte geografische Angaben von Produkten genehmigt werden. ⁴Dabei ist eine Erneuerung der Genehmigung bisheriger Tiefengrundwassernutzungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundwasserneubildungsraten gestattet. ⁵Die Nutzung von Tiefengrundwasser soll durch die Sanierung oberflächennahen Grundwassers zurückgedrängt werden. ⁶Dabei soll insbesondere die ökologische Landwirtschaft herangezogen werden.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 37 werden die Nrn. 7 bis 38.

Begründung:

Tiefengrundwasser ist unser wertvollster Trinkwasserschatz für die kommenden Generationen. Die Verwendung von Tiefengrundwasser, das zu Trinkwasserzwecken nutzbar ist, muss deshalb strikt reglementiert werden. Neue Genehmigungen sollen deshalb nur noch bei besonderem Bedarf ausgesprochen werden, wenn andere zumutbare Alternativen nicht bestehen. Neue Genehmigungen für gewerbliche Nutzung dürfen nur zur Verlängerung bestehender Nutzungen erfolgen. Dabei sollte geprüft werden, ob und in welchem Zeitraum die Tiefenwassernutzung durch eine Nutzung von oberflächennahem Grundwasser ersetzt werden kann. Der Sondersituation von Lebensmitteln mit geschützter geografischer Herkunft, die explizit Tiefenwasser brauchen, wird Rechnung getragen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Trinkwasser schützen, Wasserschutzgebiete erleichtern
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

,b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Schutz des Grundwassers zur Gewinnung von Trinkwasser hat gerade aufgrund der Klimaüberhitzung zunehmende Bedeutung. ²Als Ziel wird deshalb die Ausweisung von Schutzgebieten nach § 51 WHG von mindestens 12 % der Landesfläche bis 2030 angestrebt. ³Der dezentralen Nutzung von Trinkwasser ist gegenüber der Fernwassernutzung der Vorrang einzuräumen. ⁴In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliebte Dritte Anwendung findet.““

2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

Begründung:

In Bayern sind nur etwa 5 % der Fläche als Wasserschutzgebiete geschützt. Dabei wird nicht, wie in anderen Bundesländern üblich, das gesamte Einzugsgebiet der Brunnen geschützt. Durch den Klimawandel und die zurückgehende Grundwasserneubildungsrate verschärfen sich die Probleme um die Qualität des Grundwassers. Zu hohe Nitrat- oder Pestizidwerte beeinträchtigen die Trinkwassernutzung. Dem muss durch eine Ausweitung der Wasserschutzgebiete, aber auch durch neue Wasserschutzgebiete, begegnet werden. Dafür wird erstmals eine Zielgröße festgesetzt, die bis zum Jahr 2030 zu erreichen ist. Außerdem soll der örtlichen Versorgung vor dem Fernwasseranschluss der Vorrang eingeräumt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Schnee von gestern – Ressourcen schützen statt Pisten beschneien
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Neue Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, werden ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr genehmigt. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.““

2. Die bisherigen Nrn. 9 bis 37 werden die Nrn. 10 bis 38.

Begründung:

Künstliche Beschneiung ist extrem ressourcenintensiv: Für die Vollbeschneiung eines einzigen Hektars Piste werden durchschnittlich rund 4 000 m³ Wasser benötigt, dazu kommen erhebliche Mengen Energie, was die Klimakrise weiter verschärft. In Zeiten zunehmender Wasserknappheit und steigender Energiekosten ist dieser Verbrauch nicht mehr zu rechtfertigen.

Zudem greifen Beschneiungsanlagen massiv in empfindliche alpine Ökosysteme ein. Die Bauarbeiten für Speicherbecken, Leitungen und Schneekanonen zerstören Vegetation, führen zu Bodenverdichtung und erhöhen die Erosionsgefahr. Studien zeigen, dass bestimmte Vogelarten wie Wald- und Sperlingskauz beschneite Gebiete vollständig meiden.

Nicht zuletzt fördern Beschneiungsanlagen die Illusion eines „gekauften Winters“, statt eine nachhaltige Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Sie verhindern die dringend notwendige Transformation des alpinen Tourismus hin zu naturverträglichen, ganzjährig tragfähigen Konzepten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verpflichtung zur Regenwasserrückhaltung bei staatlichen Bauvorhaben
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzein- richtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berück- sichtigen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Bei staatlichen Bauvorhaben ist die Regenwasserrückhaltung insbe- sondere durch Gründächer, Versickerungsflächen oder Zisternen verpflichtend zu berücksichtigen. ²Ausnahmen sind nur zulässig, wenn wasserwirtschaftliche oder technische Gründe entgegenstehen.““

Begründung:

Der Staat nimmt eine Vorbildfunktion im Umgang mit natürlichen Ressourcen ein. Während Kommunen bereits vereinzelt das Schwammstadtprinzip umsetzen, fehlt bislang eine verbindliche Regelung für staatliche Bauprojekte. Dabei bieten gerade diese Pro- jekte – etwa Schulen, Verwaltungsgebäude oder Straßen – große Potenziale zur Re- genwasserrückhaltung.

Die bisherige Praxis zeigt, dass Regenwassermanagement oft nur freiwillig oder pro- jektbezogen berücksichtigt wird. Eine gesetzliche Verpflichtung würde sicherstellen, dass Regenwasserrückhaltung systematisch und flächendeckend in die staatliche Bau- politik integriert wird – und damit einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung und zum Hochwasserschutz leistet.

Die Integration solcher Maßnahmen in die Planung und Ausführung staatlicher Bauvor- haben ist technisch machbar, ökologisch sinnvoll und langfristig kosteneffizient.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kein Freibrief beim Wassercent – kostenlose Grundwasserentnahme be- schränken
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 78 Abs. 3 wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird die Angabe „, „ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. Nr. 12 wird aufgehoben.
3. Nr. 13 wird Nr. 12.

Begründung:

Angesichts der Klimakrise ist ein sparsamer Umgang mit Wasser unabdingbar. In Bayern sinken die Grundwasserspiegel seit Jahren, die Neubildungsrate geht zurück, viele Grundwasserkörper sind durch Schadstoffe belastet. Die Klimaveränderungen führen zu längeren Trockenperioden, höheren Temperaturen und veränderten Niederschlagsmustern, wodurch weniger Wasser in die Tiefe sickert und das Grundwasser auffüllt. Gleichzeitig steigt der Wasserbedarf – insbesondere in der Landwirtschaft.

Die Einführung eines Wassercents in Bayern ist ein überfälliger, notwendiger Schritt, um die Ressource Grundwasser angesichts der Klimakrise besser zu schützen und eine gerechte Verteilung sicherzustellen. Auch Wasser- und Bodenverbände müssen in die Zahlungspflicht einbezogen werden. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass diese unbegrenzt und kostenlos Grundwasser zur Bewässerung entnehmen dürfen, während Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wasserversorger ebenso wie einzelne Landwirte den Wassercent bezahlen. Das widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Ziel einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und ist nicht nur ökologisch bedenklich, sondern auch sozial ungerecht. Eine einheitliche Regelung des Wasserentnahmehetgelts, die auch Wasser- und Bodenverbände einbezieht, stellt sicher, dass alle Nutzer ihren Beitrag leisten und die Lasten gerecht verteilt sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Echte Digitalisierung statt PDF-Scans – Wasserentnahmen digital erfassen (Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 79 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1)¹Wasserentnahmen aus dem Grundwasser sind verpflichtend digital zu erfassen.²Die Erfassung hat durch geeignete technische Systeme zu erfolgen, die eine manipulationssichere Messung und Übermittlung der Daten gewährleisten.³Die Daten sind den Behörden in Echtzeit oder in regelmäßigen automatisierten Intervallen bereitzustellen.⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technischen Mindestanforderungen, die Datenformate sowie die Schnittstellen für die Übermittlung festzulegen.“

Begründung:

Bayern verdient eine moderne, transparente und nachhaltige Wasserbewirtschaftung. Echte Digitalisierung bedeutet integrierte Systeme mit intelligenten Wasserzählern, automatisierten Schnittstellen und Sensorik für Grundwassermonitoring. Das Einlesen von PDF-Dokumenten, das in der vorliegenden Gesetzesnovelle „Digitalisierung der Wasserbücher“ genannt wird, gehört nicht dazu, sondern dient lediglich der digitalen Ablage analoger Prozesse. Angesichts des Klimawandels, zunehmender Trockenperioden und steigender Nutzungsansprüche ist es aber zwingend erforderlich, Wasserentnahmen automatisiert und in Echtzeit zu erfassen. Echtzeitdaten bilden die Grundlage für Prognosen, Steuerung und Krisenmanagement. Nur durch eine verpflichtende digitale Erfassung können Bürokratie abgebaut, Transparenz und Kontrolle sichergestellt sowie eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung ermöglicht werden. Ohne diese Verpflichtung bleibt die Wasserbewirtschaftung intransparent. Die Einführung eines digitalen Wasserbuchs ohne Echtzeitdaten ist nicht ausreichend, um den Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourcensicherung gerecht zu werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Nutzungskonflikte vermeiden – keine neuen Kompetenzen für Wasser- und Bodenverbände auf Kosten der Wasserversorger

(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c werden folgt gefasst:

„b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.“

c) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁴Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des Moorböden- schutzes.““

Begründung:

Eine Sonderstellung der Wasser- und Bodenverbände beim Zugriff auf oberflächennahes Grundwasser ist ökologisch bedenklich, rechtlich fragwürdig und sozial ungerecht. Sie schafft eine Zwei-Klassen-Wasserwirtschaft, in der kommunale Versorger und private Haushalte zahlen, während bestimmte Verbände privilegiert bleiben. Eine Ausweitung der Rechte der Wasser- und Bodenverbände durch die Möglichkeit, Wasser aus oberflächennahen Quellen zu entnehmen und weiterzugeben, führt zu einer Kompetenzüberschneidung mit den kommunalen Wasserversorgungsunternehmen.

Aus ökologischer Sicht ist die Ausweitung der Wasserentnahmerechte auf oberflächennahes Grundwasser durch die Wasser- und Bodenverbände ebenfalls kritisch zu sehen. Die steigende Konkurrenz um die Ressource Wasser macht eine nachhaltige und gerechte Nutzung zwingend erforderlich. In vielen Regionen Bayerns sinken die Grundwasserspiegel kontinuierlich, während die Neubildungsrate durch veränderte Niederschlagsmuster und längere Trockenperioden deutlich zurückgeht. Gleichzeitig steigt der Wasserbedarf, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch für die öffentliche Versorgung und industrielle Nutzung.

Wenn Wasser- und Bodenverbände privilegierten Zugang zu oberflächennahem Grundwasser erhalten und zudem noch von einem Wasserentgelt befreit werden, besteht die

Gefahr, dass diese Ressource übernutzt wird, ohne dass ein ökonomischer oder regulatorischer Anreiz zur Begrenzung besteht. Die ökologische Tragfähigkeit der Grundwasserentnahme wird dadurch gefährdet, und es drohen lokale Nutzungskonflikte, die sich durch die Klimakrise weiter verschärfen könnten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-
gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 28 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 29 bis 37 werden die Nrn. 28 bis 36.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die geplante Einführung eines Wasserentnahmehentgelts (sog. Wassercents) in Bayern gründet auf der Annahme, dass die verfügbare Wassermenge aufgrund des sogenannten Klimawandels schwinden würde.

Dabei leidet Bayern nicht unter einem absoluten Wassermangel, sondern unter einem Defizit im Wassermanagement, das durch saisonale Verschiebungen der Niederschlagsmengen verstärkt wird. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in Bayern ermöglicht eine ausreichende Gesamtversorgung. Allerdings sind diese Niederschläge ungleich verteilt: Im alpinen Süden ist die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge fast dreimal höher als in Nordbayern. Wichtiger ist jedoch die saisonale Veränderung: Aufgrund klimatischer Veränderungen haben sich die Niederschlagsmengen im Winter tendenziell erhöht, während sie im Sommer abgenommen haben. Dies führt zu temporären Engpässen in trockenen Perioden, die jedoch durch besseres Management – wie die Speicherung von Winterwasser für den Sommer – gelöst werden könnten – und das ohne eine finanzielle Belastung aller Nutzer.

Der scheinbare „Mangel“ entsteht also nicht durch absolute Knappheit, sondern durch unzureichende Speicher- und Verteilungssysteme. Statt einen Wassercents einzuführen, sollte der Fokus auf infrastrukturellen Maßnahmen liegen, wie der Erweiterung von Speicherreservoirs oder der Optimierung von Bewässerungssystemen.

Die Einführung des Wassercents würde private Haushalte unnötig belasten, insbesondere in einer Zeit steigender Lebenshaltungskosten. Der Gesetzentwurf schätzt, dass für eine vierköpfige Familie mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 134 Litern pro Person und Tag (entsprechend etwa 196 m³ pro Jahr) Mehrkosten von unter 20 € pro Jahr entstehen würden. Dies klingt gering, summiert sich jedoch bei steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen zu einer spürbaren Belastung. Diese Mehrkosten sind besonders problematisch für einkommensschwache Familien, Rentner oder Alleinerziehende.

Statt Abgaben könnte der Staat Förderprogramme für private Wasserspeicher (z. B. Regenwassertanks) ausbauen, wie es in anderen Bundesländern erfolgreich

praktiziert wird. Dies würde Bürger entlasten und gleichzeitig das Management verbessern.

Zumal auch Unternehmen in Bayern durch den Wassercsent erheblich belastet werden würden, was deren Wettbewerbsfähigkeit mindert. Der Gesetzentwurf schätzt eine jährliche Mehrbelastung der Wirtschaft von etwa 28,7 Mio. €. Besonders betroffen wären Sektoren wie die Mineralwasser- und Erfrischungsgetränkeindustrie, die rund 2,91 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr entnimmt. Diese Kosten würden auf Produktpreise umgelegt werden, was wiederum den Verbraucher trifft oder aber potenziell zu Stellenabbau führen könnte.

Aus diesen Gründen sollte auf ein Wasserentnahmeeentgelt verzichtet werden. Zumal die damit einhergehende Verwaltungsbürokratie den gesamtgesellschaftlichen Nutzen weiter infrage stellt und überlastete kommunale Strukturen noch weiter an ihre Grenzen bringt.

B) Besonderer Teil

Zu Nr. 1:

Teil 7 – Gewässerbenutzungsabgaben wird aus dem Gesetzentwurf entfernt.

Zu Nr. 2:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser- gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen – keine Zusatzprivilegien für Unternehmen schaffen!

(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke. ²Der Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird nicht für allgemein am Markt tätige gewerbliche Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht geöffnet.““

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ weicht ohne Not vom etablierten und durch Rechtsprechung bestätigten Verständnis ab. „Öffentliche Wasserversorgung“ meint die kommunale, leitungsgebundene Daseinsvorsorge – nicht die Tätigkeit kommerzieller Getränkehersteller. Eine Einbeziehung privatwirtschaftlicher Unternehmen würde den Vorrang der kommunalen Trinkwasserversorgung schwächen, den Vollzug des Wasserrechts erschweren und in Zeiten zunehmender Wasserknappheit zu einer problematischen Gleichstellung gewerblicher Interessen mit der Versorgung der Bevölkerung führen.

Für Krisen- und Notlagen bestehen bereits geeignete gesetzliche Instrumente; eine Ausweitung des Begriffs ist nicht erforderlich. Der Änderungsantrag stellt daher klar, dass Wasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung eindeutig Vorrang haben und der Begriff nicht auf kommerzielle Anbieter ausgeweitet wird.